

**Mit moderner Vertragsgestaltung ans Ziel:
die Musterarbeitsverträge der ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Kennen Sie diese Situation? Ein neuer Mitarbeiter soll eingestellt werden, oder ein bestehendes Arbeitsverhältnis soll verändert werden. Die Vereinbarungen mit dem Mitarbeiter wollen Sie schriftlich dokumentieren. Doch wie soll das Vereinbarte formuliert werden? Internet und Formularbücher bieten hier Einiges. Selten sind die dort erhältlichen Formulare allerdings speziell auf Ihre Branche ausgerichtet. Nicht selten ist auch unsicher, ob diese qualitativ hochwertig und auf dem rechtlich neuesten Stand sind.

Für diesen Zweck hat die ADSR Musterarbeitsverträge speziell für den Lebensmitteleinzelhandel entwickelt.

Nachfolgende Musterarbeitsverträge sind – als Word-Dokumente per E-Mail – zu den nachfolgenden Preisen erhältlich:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Unbefristeter Arbeitsvertrag für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer ohne Arbeitszeitkontenklausel | 60,- € zzgl. USt. |
| 2. Befristeter Arbeitsvertrag für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer ohne Arbeitszeitkontenklausel | 60,- € zzgl. USt. |
| 3. Unbefristeter Arbeitsvertrag f. geringfügig Beschäftigte ohne Arbeitszeitkontenklausel | 60,- € zzgl. USt. |
| 4. Befristeter Arbeitsvertrag f. geringfügig Beschäftigte ohne Arbeitszeitkontenklausel | 60,- € zzgl. USt. |

**Vertragspaket A ohne Arbeitszeitkontenklausel,
bestehend aus den Vertragsmustern 1 - 4**

150,- € zzgl. USt.

- | | |
|--|--------------------|
| 5. Unbefristeter Arbeitsvertrag für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer mit Arbeitszeitkontenklausel | 135,- € zzgl. USt. |
| 6. Befristeter Arbeitsvertrag für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer mit Arbeitszeitkontenklausel | 135,- € zzgl. USt. |
| 7. Unbefristeter Arbeitsvertrag f. geringfügig Beschäftigte mit Arbeitszeitkontenklausel | 135,- € zzgl. USt. |
| 8. Befristeter Arbeitsvertrag f. geringfügig Beschäftigte mit Arbeitszeitkontenklausel | 135,- € zzgl. USt. |
| 9. Zusatzvereinbarung über Arbeitszeitkonto für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer | 75,- € zzgl. USt. |
| 10. Zusatzvereinbarung über Arbeitszeitkonto für geringfügig Beschäftigte | 75,- € zzgl. USt. |
| 11. Zusatzvereinbarung über Änderung des Ausgleichszeitpunktes bei Arbeitszeitkonto für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer | 75,- € zzgl. USt. |

**Vertragspaket B mit Arbeitszeitkontenklausel,
bestehend aus den Vertragsmustern 5 - 11**

300,- € zzgl. USt.

- | | |
|---|-------------------|
| 12. Arbeitgeberdarlehensvertrag mit Sicherungsabtretung | 30,- € zzgl. USt. |
|---|-------------------|

Welches Vertragsmuster ist für welchen Zweck geeignet?

Verträge ohne Arbeitszeitkontenklausel eignen sich dann, wenn das Entgelt für anfallende Überstunden bis zum Ende des auf die Arbeitsleistung folgenden Monats ausgezahlt wird:

- **Unbefristeter Arbeitsvertrag für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer ohne Arbeitszeitkontenklausel** (Muster 1)
- **Befristeter Arbeitsvertrag für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer ohne Arbeitszeitkontenklausel** (Muster 2)
- **Unbefristeter Arbeitsvertrag für geringfügig Beschäftigte ohne Arbeitszeitkontenklausel** (Muster 3)
- **Befristeter Arbeitsvertrag für geringfügig Beschäftigte ohne Arbeitszeitkontenklausel** (Muster 4)

Die Arbeitsverträge für geringfügig Beschäftigte ohne Arbeitszeitkontenklausel sind für gegen geringfügiges Entgelt beschäftigte Teilzeitkräfte geeignet, deren Arbeitseinsatz in Umfang und Arbeitszeitverteilung gleichmäßig erfolgt.

Sollen Überstunden erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem Folgemonat ausgezahlt werden, oder soll die Möglichkeit zum Aufbau von verrechenbaren Minusstunden bestehen, sind **Verträge mit Arbeitszeitkontenklausel** erforderlich:

- **Unbefristeter Arbeitsvertrag für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer mit Arbeitszeitkontenklausel** (Muster 5)
- **Befristeter Vertrag für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer mit Arbeitszeitkontenklausel** (Muster 6)
- **Unbefristeter Arbeitsvertrag für geringfügig Beschäftigte mit Arbeitszeitkontenklausel** (Muster 7)
- **Befristeter Arbeitsvertrag für geringfügig Beschäftigte mit Arbeitszeitkontenklausel** (Muster 8)

Die Arbeitsverträge für geringfügig Beschäftigte mit Arbeitszeitkontenklausel sind für gegen geringfügiges Entgelt beschäftigte Teilzeitkräfte geeignet, deren Arbeitseinsatz in seinem Umfang vorhersehbar ist, aber ungleichmäßig über das Jahr verteilt ist und auf Sicht von 12 Monaten zu einem Entgelt führt, welches die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 6.240,- € nicht übersteigt. Ist der Arbeitseinsatz in seinem Umfang hingegen nicht vorhersehbar, entwickeln unsere Rechtsanwälte für Sie gerne einen Abrufarbeitsvertrag, der auf Ihre spezielle Situation zugeschnitten ist.

Ist zunächst ein Arbeitsvertrag ohne Arbeitszeitkontenklausel nach unseren Mustern 1 bis 4 abgeschlossen worden und soll zusätzlich ein Arbeitszeitkonto vereinbart werden, kann dies mit einer **Zusatzvereinbarung über Arbeitszeitkonto** (Muster 9 und 10) verwirklicht werden.

Soll der vertragliche Ausgleichszeitpunkt des Arbeitszeitkontos nachträglich verändert werden, bedarf es besonderer Vorkehrungen. Hierbei unterstützt Sie die **Zusatzvereinbarung über Änderung des Ausgleichszeitpunktes bei Arbeitszeitkonto** (Muster 11 und 12).

Hilfreich bei der Gewährung von Arbeitgeberdarlehen schließlich ist der **Arbeitgeberdarlehensvertrag mit Sicherungsabtretung** (Muster 13).

Ihre Ansprechpartnerin bei der ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH für Musterarbeitsverträge:

Sekretariat

Telefon (040) 63305 – 8910

Telefax (040) 63305 – 98900

E-Mail: info@adsr-recht.de

- 2 -

Individuelle Vertragsgestaltung

Unsere Fachanwälte für Arbeitsrecht entwickeln gerne für Sie speziell auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Regelungen, die sich auf Wunsch auch nahtlos in das Regelungsgefüge der Musterarbeitsverträge einfügen. Unsere **individuelle Beratungsleistung** umfasst insbesondere:

- Arbeitszeitgestaltung, insbesondere Abrufarbeitsverträge (sog. Stundenverträge),
- Gestaltung der Arbeitsvergütung, insbesondere im Hinblick auf zusätzliche Leistungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Fahrtkostenzuschüsse etc.,
- Gestaltung von Arbeitgeberleistungen durch Widerrufsvorbehalte, Freiwilligkeitsvorbehalte und Ermessensvorbehalte,
- besondere Regelungen für Führungskräfte, z.B. Dienstwagen, leistungsabhängige Vergütung,
- befristete Arbeitsverträge mit bereits vorbeschäftigten Arbeitnehmern, Sachgrundbefristung,
- Vereinbarungen über Fortbildungskosten und Arbeitgeberdarlehen.

Individuelle Änderungen an unseren Vertragsmustern sowie von Grund auf individuell entworfene Verträge berechnen wir nach Aufwand zu unseren aktuellen Stundensätzen.

Bitte sprechen Sie uns hierzu an, wir sind gerne für Sie da.

Ihr Ansprechpartner bei der ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH für individuelle arbeitsrechtliche Beratung:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Christoph E. König

Telefon (0231) 557199 – 5289

Telefax (040) 63305 – 95289

E-Mail: christoph.koenig@adsr-recht.de